In was zeit vnd Termin das einlegen der Schrifften. beschehen solle.

ES soll ain jedwedere Parthey allzeit auff deß andern thails einlag in vierzehen tagen / vnnd also in gebürlicher Ordnung/biß zů orth/ vnnd beschluß der Sachen verfaren / vnnd in sollichem Termin die Schrifften / inmassen hieuor geordnet Originaliter zů der Canntzley erlegt / vnnd dem Gegenthail die Copi dauon zuegeschickht vnd behendigt werden.

AVff das auch khürtze halb der Termin / niemands vbereylt werde. So ist dem Lanndmarschalh / oder Lanndvndermarschalh zuegelassen auff der Partheyen ersuechen / vnnd auß erwegnen gnuegsammen vrsachen / yedem thail / das ist dem Clager / deßgleichen dem antwurtter enntzwischen deß gegebnen Termins vnnd beschluß jeder Exception / einfallunden Stritts oder haupt Sachen / ain erlenngerung ainesz Terminsz zůbewilligen / Doch das sich dieselbig erstreckung nit vber vierzehen tag verziehe / Sonst sollen die hieobbestimpte Termin in allweg enntlich vnnd Peremptori sein / vnnd wo aine oder die ander Parthey jeren Termin vneingelegt vorabsaumpte / mit derselben jerer Einlag weiter nit zůgelassen / noch ainicherlay auszred oder enntschuldigung hierinnen (ausserhalb der Todtfäll / vnbegerhapter Pupillen sachen vnnd annderer dergleichen notwendigen / redlichen vnd zů Recht genuegsamen vrsachen / vnnd ehehafften) angesehen oder angenomen werden. Es wäre dann / das die thail ainannder selbs guetwillig zuelassen etc. Es solle sich auch der Termin deß verstorbnen Sachen / strackhs nach dem dreyssigist / vnnd antrettung der Erbschafft / Deßgleichen in der Pupilln Sachen alszpald nach verordnung vnnd annemung der Gerhabschafft zelauffen anfahen / vnnd solliches alles vmb deßwillen / damit hierdurch die manigfeltigen

verzügigen einwuerff der khriegparen partheyen vnnd Procuratoren apgeschnitten / vnnd desto schleinigerer Proceß erhalten werden möge. Doch ist hiebey zů merckhen/ob jemands zů einlegung seiner ersten Schrifften den Termin versaumet / das jme dardurch der annder sein gebürunder Termin der vierzehen tagen / in ordenlicher verfarung vnd Einlag vnbenommen vnnd beuorsteet/ welliches auch also / wo der erst vnnd annder Termin verabsaumpt / auff den dritten verstanden werden solle. Vnnd damit aber hierinnen der vorthailigen antwürter geuärlichen auffzüg fürkhommen / So solle dem gehorsammen / vngeacht ob er gleich Clager ist / allzeit der beschluß vnnd letste Schrifft in der sachen vnnd erfarung / dem vngehorsammen zů Straff seiner vngehorsam vnnd saumsalo zuegelassen werden.

SO dann ain Parthey hieobbestimpte Termin zum thail oder alle Schrifften auß vngehorsam oder nachlässigkhait verabsaummet / So mag der Gegenthail vor Gericht offenlich vmb recht anrüeffen. Darauff der Lanndschreiber das Gerichtsbuech vnnd die Acta (doch nach ordnung / damit allweeg die ältern einkhomene vnnd beschloszne Sachen / vor den jüngern fürgenommen vnnd erledigt werden) dem Gericht fürtragen / vnnd volgunds durch das Gericht / vber das jhenig so einkhommen/oder aber jm fall das nichts / oder nit souil darauff ain gwiß vrthail gesprochen werden möchte / einkhommen/ auff vngehorsam erkhennt vnd gevrthailt werden solle.

HZerüber vnnd ausserhalb der hieuor erzelten sondern fäll / solle sonnsten vmb khainerlay vrsachen willen / ainiche mehrere zeit alß die geordneten Termin mitbringen / auch vil weniger ain Schub/ oder Stillstand aines gantzen Lanndrechtenß bewilligt werden mögen. Wann aber ain Parthey von vnß alß Regierunden Herrn vnnd Lanndsfürsten / oder vnnser Regierung ainen ordenlichen Schub vnnd Stillstannd der sachen erlanngt / vnnd bey Gericht fürbringt / dem solle seines jnnhalts nachgangen/vnnd dieselbig Parthey darbey gelassen werden.

Von